

# Gesundheitsgefahr durch Windkraftanlagen

Verfassungsbeschwerde wurde eingereicht, beklagt wird die Bundesregierung

## Zweistufige Klageschrift

- 3 betroffene Klägerfamilien, Eilantrag
- Unzureichende Schall-Normen, Hauptverfahren

Klageschrift Prof Wendt: 153 Seiten

Medizinische Fakten: 30 Seiten

Schalltechnische Fakten: 82 Seiten

Schallgutachten: 52 Seiten

## Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

g e g e n: 1. **das Unterlassen der Regelung eines wirksamen Gesundheitschutzes gegenüber von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen von mittelfrequenter Hörschall, tieffrequenten Geräuschen, Körperschall und Infraschall und resultierenden Wechselwirkungen seitens der Bundesregierung**

### Verfassungsbeschwerde

gegen die vorbezeichneten Unterlassungshandlungen und bitten um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. In diesem Termin werden wir **b e a n t r a g e n**,

**1. festzustellen, dass die Bundesregierung dadurch die Beschwerdeführer zu 1), 2) und 3) in ihren Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und auf Eigentum aus Art. 14**

**Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, einen angemessenen, wirksamen Gesundheitsschutz gegenüber von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen von mittelfrequenter Hörschall, tieffrequenten Geräuschen, Körperschall und Infraschall und resultierenden Wechselwirkungen zu regeln,**

**2. der Bundesregierung aufzugeben, bis zum 30. Juni 2017 einen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Gesundheitsschutz gegenüber von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen von mittelfrequenter Hörschall, tieffrequenten Geräuschen, Körperschall und Infraschall und resultierenden Wechselwirkungen zu regeln...**

mit den weiteren **A n t r ä g e n**,

**1. der zu beteiligten Bundesregierung im Wege einstweiliger Anordnung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufzugeben, durch eine vorläufige Modifizierung des für die Genehmigung und den Betrieb von Windenergieanlagen einschlägigen Regelwerks der TA Lärm und deren Inbezugnahme der DIN 9613-2 und DIN 45680 ihrer Verpflichtung zum Schutz der Antragsteller zu 1) bis 3) vor langfristigen Gesundheitsschäden und Eigentumsbeeinträchtigungen nachzukommen und dabei auch Einschränkungen des Betriebs vorhandener Anlagen vorzusehen,...**

**Nachbesserungspflicht bei Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Eigentum**

a) Es wurde bereits hervorgehoben, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den Einzelnen nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe schützt. Es beinhaltet vielmehr auch die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die in ihm genannten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren.